

**FREUNDE der FREIWILLIGEN FEUERWEHR RIEM
VON 1874 e.V.**

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Riem von 1874“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „Freunde der Freiwilligen Feuerwehr Riem von 1874“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr in Riem und die Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren und Brandschutzprobleme. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung; der Betroffene kann aber hierüber die Entscheidung der Mitgliederversammlung fordern. Die Mitgliederversammlung entscheidet entgeltlich.

Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein oder den Zweck des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ruft der Betroffene die Mitgliederversammlung an, bleibt der Ausschluß bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung dennoch wirksam.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist erst nach einem Kalenderjahr ab Ausschlußdatum möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem Vorsitzenden,

zwei stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Schriftführer und

dem Kassier.

Der amtierende Abteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr Riem ist im Falle einer Nichtwahl automatisch stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die drei Vorstände.

Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 250,- EUR belasten, sind der Vorsitzende oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden einzeln berechtigt.

Rechtsgeschäfte die den Verein mit mehr als 1.000,- EUR belasten sind nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstands schriftlich erteilt ist.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,

Einberufung der Mitgliederversammlung,

Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,

Buchführung,

Erstellung eines Jahresberichtes,

Beschlußfassung über die Aufnahme, Verwarnung, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern,

der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und es obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der erste oder zweite oder dritte Vorstand kann aus den Reihen der aktiven, passiven oder fördernden Mitgliedern gewählt werden. Es müssen mindestens zwei gewählte Vorstände zum Zeitpunkt ihrer Wahl aktiven Feuerwehrdienst bei der Freiwilligen Feuerwehr München, Abteilung Riem leisten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.02.2014

§ 9 Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen und geleitet werden.

Der Vorstandsvorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn es von einem Vorstandsmitglied beantragt wird.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilt haben.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung, einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Sie hat geheim zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zweckes des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Es müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,

den Namen des Versammlungsleiters,

die Zahl der erschienenen Mitglieder,

die Tagesordnung,

die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Ist der Vorstand mit einer nachträglichen Aufnahme eines Tagesordnungspunktes, der erst in der Mitgliederversammlung angemeldet wird, nicht einverstanden, ist die Aufnahme dieses Punktes in der Tagesordnung nicht möglich.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgenden Angelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes,

Genehmigung des Haushaltsplans,

Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung, sofern ein wichtiger Grund im Sinne von § 27 Abs. 2 BGB vorliegt,

Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von vier Jahren, die jährlich den Kassenabschluß prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers aus dem Verein, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung,

Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines,

Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11-14 entsprechend.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 16 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Freiwillige Feuerwehr München oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft für die Förderung des Brandschutzes, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Brandschutzes zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 6.4.1984 beschlossen.

In der Mitgliederversammlung im März 1996 wurde eine Änderung im § 8 Absatz 3 beschlossen.

